jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1978/12/14 7Ob71/78, 7Ob67/83

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.12.1978

Norm

VersVG §155 Abs1
VersVG §156 Abs3

Rechtssatz

Verbleiben nach Ausschöpfung der Mindestversicherungssumme noch Kapitalreste, so sind die jeweiligen Rentenbarwerte zuzüglich der auf die jeweiligen Gläubiger entfallenden Kapitalreste gemäß § 156 Abs 3 VersVG in Relation zueinander zu setzen und verhältnismäßig zu kürzen. Innerhalb der so für den einzelnen Gläubiger verbleibenden Gesamtforderung ist eine Aufteilung auf Rente und Kapital im Sinne des § 155 Abs 1 VersVG vorzunehmen, also bis zum Schluß der Verhandlung erster Instanz fällig gewordene Renten dem Kapital zuzuschlagen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 71/78
  Entscheidungstext OGH 14.12.1978 7 Ob 71/78
  Veröff: ZVR 1980/332 S 348
- 7 Ob 67/83
  Entscheidungstext OGH 12.01.1984 7 Ob 67/83
  Auch; nur: Innerhalb der so für den einzelnen Gläubiger verbleibenden Gesamtforderung ist eine Aufteilung auf Rente und Kapital im Sinne des § 155 Abs 1 VersVG vorzunehmen, also bis zum Schluß der Verhandlung erster Instanz fällig gewordene Renten dem Kapital zuzuschlagen. (T1) Veröff: VersR 1984,1201

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0080720

Dokumentnummer

JJR_19781214_OGH0002_0070OB00071_7800000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at